DeepL
Abonnieren Sie DeepL Pro, um dieses Dokument zu bearbeiten.
Weitere Informationen finden Sie auf www.DeepL.com/Pro

Am: 20/11/2019

Staatsrat

N° 424954

ECLI:FR:CECHR:2019:424954.20191108

Erwähnt in den Tabellen der Lebon-Sammlung

1. - 4. Räume zusammen

Herr Thibaut Félix, Berichterstatter

Herr Rémi Decout-Paolini, öffentlicher Berichterstatter

Lesung vom Freitag, 8. November 2019

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Unter Berücksichtigung des folgenden Verfahrens:

Auf Antrag, eingetragen am 18. Oktober 2018 beim Prozesssekretariat des Conseil d'Etat, Herr B..... A.... und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dr. B..... A.... fragen Sie den Staatsrat:

1) die implizite Entscheidung, mit der der Minister für Solidarität und Gesundheit seinen Antrag vom 16. März 2018 auf Aufhebung des Artikels 5° des Artikels 2 der Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Aufstellung der Liste der medizinischen Handlungen, die nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen oder die auch von medizinischen Hilfskräften oder von Leitern nichtmedizinischer medizinischer Analyselabors durchgeführt werden können, abgelehnt hat;

(2) alternativ das Verfahren auszusetzen und eine Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung zu verweisen, um die Übereinstimmung des angefochtenen Textes mit den durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschützten Freiheiten festzustellen;

3°) dem Staat den Betrag von 5.000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Kodex der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechnung zu stellen.

Unter Berücksichtigung der anderen Dokumente in der Datei;

Gesehen:

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

- den Gesundheitskodex;

- Dekret Nr. 2007-665 vom 2. Mai 2007;

- die Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Festlegung der Liste der medizinischen Verfahren, die nur von Ärzten oder auch von medizinischen Hilfskräften oder von Leitern nichtmedizinischer medizinischer Analyselabors durchgeführt werden dürfen;

- die Verordnung vom 30. Januar 1974 zur Festlegung der Vorschriften für Laser für medizinische Zwecke;

- den Kodex der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Nach der Anhörung in einer öffentlichen Sitzung:

- den Bericht von Herrn Thibaut Félix, Wirtschaftsprüfer,

- die Schlussfolgerungen von Herrn Rémi Decout-Paolini, dem öffentlichen Berichterstatter;

In Anbetracht der folgenden Punkte:

1. Gemäß Artikel L. 4161-1 des Gesundheitsgesetzbuches: "Illegale Ausübung der Medizin: 1° Jede Person, die (....) eine der in einer Nomenklatur vorgesehenen beruflichen Handlungen ausübt, die im Auftrag des für die Gesundheit zuständigen Ministers nach Rücksprache mit der Nationalen Medizinischen Akademie ausgestellt wurde, ohne ein in Artikel L. 4131-1 genanntes Diplom, eine Bescheinigung oder einen anderen Titel zu besitzen, der für die Ausübung des Arztberufs erforderlich ist (....)". Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Festlegung der Liste der medizinischen Verfahren,

die nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen oder die auch von medizinischen Hilfskräften oder von Leitern nichtmedizinischer medizinischer Prüflaboratorien durchgeführt werden können, sieht vor, dass "nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen (...) / 5° Jede Methode der Haarentfernung, mit Ausnahme von Pinzetten oder Wachsen".

2. Herr A.... und die Firma Dr. B..... A..... die Nichtigerklärung der impliziten Weigerung des Ministers für Solidarität und Gesundheit, die er auf Antrag vom 16. März 2018 zur Aufhebung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 ausgesprochen hat, aus Gründen des Machtmissbrauchs zu verlangen. Angesichts der Klagegründe, auf die sie sich berufen, sind sie als Anfechtung dieser Ablehnung anzusehen, soweit es sich um eine Laser- oder gepulste leichte Haarentfernung handelt, und halten daher diese Methoden der Haarentfernung unter denen aufrecht, die nur von Ärzten durchgeführt werden können.

3. Sie ergibt sich aus der Auslegung der Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Union, insbesondere aus dem Urteil vom 19. Mai 2009 in den Rechtssachen C-171/07 und C-172/07, dass die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr Beschränkungen unterliegen können, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, sofern diese Maßnahmen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels in kohärenter Weise gewährleisten und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Die Bestimmung, die die Praxis der Laser- oder gepulsten leichten Haarentfernung durch Ärzte einschränkt, wobei die Ablehnung der Aufhebung angefochten wird, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

4. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist einer der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang geht aus den Dokumenten der Akte, insbesondere aus dem vom Gesundheitsminister erwähnten Bericht der Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail vom 5. Dezember 2016 hervor, und es wird von den Antragstellern nicht bestritten, dass selbst wenn sie nur kurzfristig untersucht wurde und wenn die Bewertung ihrer langfristigen Auswirkungen schlecht dokumentiert bleibt, Die Praxis der Haarentfernung mit Laser- und Pulslicht-Techniken dürfte Nebenwirkungen hervorrufen, wobei die am häufigsten gemeldeten Reaktionen lokalisierte unmittelbare Entzündungsreaktionen, weniger häufig spätere Pigmentstörungen und seltener Haut- oder Augenverbrennungen sind, die auf Handhabungsfehler, technische Probleme bei der Anwendung des Gerätes, mangelnde Berücksichtigung unzureichender Kontraindikations- oder Augenschutzmaßnahmen zurückzuführen sein können. Angesichts der damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und der erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Risiken beruht die Einschränkung der Praxis der Laser- oder gepulsten leichten Haarentfernung auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

5. Andererseits sieht insbesondere Artikel 2 der Verordnung vom 30. Januar 1974 über die Regelung von Lasern für medizinische Zwecke vor, dass diese Geräte "von oder unter der

Verantwortung eines Arztes" verwendet werden müssen und dass gepulste Lichtvorrichtungen von Einzelpersonen erworben werden können, ohne dass ihr Verkauf geregelt ist, aber sie geht nicht aus den vorliegenden Informationen hervor, die nur ein Arzt verarbeiten kann, ohne Risiko für die Gesundheit, Laser- oder Pulslichtgeräte und dass besser angepasste Maßnahmen, wie die vorherige Untersuchung der von einem Arzt betroffenen Personen und die Durchführung der Handlungen durch qualifizierte Fachkräfte unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes, die Erreichung des mit der kritisierten Maßnahme verfolgten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht gewährleisten können. Darüber hinaus ermöglicht Artikel L. 1151-2 des Gesundheitsgesetzbuches, die Praxis kosmetischer Handlungen, Verfahren, Techniken und Methoden, die keine Operation sind, wenn sie schwerwiegende Risiken für die Gesundheit von Personen darstellen, Regeln, die durch Verordnung festzulegen sind, über die Ausbildung und Qualifikation von Fachkräften, die sie durchführen können, der Erklärung der ausgeführten Tätigkeiten und den technischen Bedingungen für ihre Durchführung sowie den Regeln der guten Sicherheitspraxis, die durch Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers festzulegen sind. Daher sind die Kläger berechtigt zu behaupten, dass die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962, soweit sie diese Enthaarungsmethoden den Ärzten vorbehalten, die Niederlassungsfreiheit und den in den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen.

6. Daraus ergibt sich, dass Herr A.... und die Gesellschaft Docteur B.... ohne die Notwendigkeit, die anderen Klagegründe in der Klageschrift zu prüfen oder den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung anzurufen, die folgenden Personen sind A.... sind berechtigt, die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung zu beantragen, mit der der Minister für Solidarität und Gesundheit die Aufhebung dieser Bestimmungen verweigert hat.

7. Die Aufhebung dieser Entscheidung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit gefährdet wird. Unter diesen Umständen ist es aus Gründen, die die erforderliche Unterstützung darstellen, notwendig, den Umfang der Maßnahme festzulegen. Die wesentliche Konsequenz dieser Entscheidung ist somit, dass die zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet sind, Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 nicht nur aufzuheben, soweit es sich um die Entfernung von Laser- und gepulstem Licht handelt, sondern auch solche Haarentfernungspraktiken durch Maßnahmen zu regeln, die darauf abzielen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes der Europäischen Union über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

8. Nach den Umständen des Falles sollte dem Staat ein Betrag von 1.500 EUR in Rechnung gestellt werden, der jedem der Antragsteller gemäß Artikel L. 761-1 des Kodex der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu zahlen ist.

D E C I D E E D D E:

Artikel 1: Die Entscheidung, mit der sich der Minister für Solidarität und Gesundheit geweigert hat, die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 aufzuheben, soweit sie die Entfernung von Laser- und gepulsten leichten Haaren auf Ärzte der Medizin beschränken, wird aufgehoben.

Artikel 2: Der Staat zahlt an Herrn A.... und an die Firma Dr. B..... A.... einen Betrag von je 1.500 Euro nach Artikel L. 761-1 des Kodex der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Artikel 3: Diese Entscheidung wird Herrn B..... mitgeteilt. A... der erste, der für die beiden Antragsteller und den Minister für Solidarität und Gesundheit genannt wird.

Abstrate: 15-05-01-01-01-01-01-02-02 Europäische Gemeinschaften und Europäische Union. GELTENDE REGELN. FREIZÜGIGKEIT. FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN. - UNKENNTNIS - 1) EINSCHRÄNKUNG DER PRAXIS DER LASER- ODER GEPULSTEN LEICHTEN HAARENTFERNUNG - ABWESENHEIT - 2) MONOPOL DER ÄRZTE AUF DIESE PRAXIS - EXISTENZ.

15-05-01-04 EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN UND EUROPÄISCHE UNION. GELTENDE REGELN. FREIZÜGIGKEIT. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR. - UNKENNTNIS - 1) EINSCHRÄNKUNG DER PRAXIS DER LASER- ODER GEPULSTEN LEICHTEN HAARENTFERNUNG - ABWESENHEIT - 2) MONOPOL DER ÄRZTE AUF DIESE PRAXIS - EXISTENZ.

54-06-07-005 VERFAHREN. URTEILE. VOLLSTRECKUNG VON URTEILEN. AUSWIRKUNGEN EINER STORNIERUNG. - NICHTIGERKLÄRUNG DER WEIGERUNG, EINE VERORDNUNG AUFZUHEBEN, DIE UNTER VERSTOß GEGEN DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND DEN FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR (ARTIKEL 49 UND 56 DES TFUE) DEN ÄRZTEN BESTIMMTE HAARENTFERNUNGSPRAKTIKEN - NOTWENDIGE FOLGEN - AUFHEBUNG DER VERORDNUNG INSOWEIT UND ÜBERWACHUNG DIESER HAARENTFERNUNGSPRAKTIKEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES SCHUTZES DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT VORBEHÄLT.

55-03-01-01 BERUFE, GEBÜHREN UND BÜROS. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BERUFE. PHYSIKER. - MONOPOL DER PRAXIS DER LASER- ODER GEPULSTEN LEICHTEN HAARENTFERNUNG (ARTIKEL 2 DER VERORDNUNG VOM 6. JANUAR 1962) - MISSACHTUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS (ARTIKEL 49 UND 56 DES TFUE) - EXISTENZ.

61-035 GESUNDHEITSWESEN. ÄRZTESCHAFTEN UND MEDIZINISCHEN HILFSKRÄFTEN. - MONOPOL DER PRAXIS DER LASER- ODER GEPULSTEN LEICHTEN HAARENTFERNUNG (ARTIKEL 2 DER VERORDNUNG VOM 6. JANUAR 1962) - MISSACHTUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS (ARTIKEL 49 UND 56 DES TFUE) - EXISTENZ.

Zusammenfassung: 15-05-01-01-01-01-01-02 Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist einer der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können, die durch die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet sind.(1) Angesichts der damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und der Vorkehrungen, die sie zur Vermeidung solcher Risiken trifft, beruht die Einschränkung der Praxis der Laser- oder gepulsten leichten Haarentfernung auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.) Aus den Aktenaussagen geht jedoch nicht hervor, dass nur ein Arzt mit Laser- oder Pulslichtgeräten ohne Gesundheitsrisiko umgehen kann und dass geeignetere Maßnahmen, wie die vorherige Untersuchung der von einem Arzt betroffenen Personen und die Durchführung der Handlungen durch qualifizierte Fachkräfte unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes, die Erreichung des mit der kritisierten Maßnahme verfolgten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht gewährleisten können.

15-05-01-04 Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist einer der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können, die durch die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet sind,,1) Angesichts der Risiken, die er für die Gesundheit von Personen mit sich bringt, und der Vorkehrungen, die er zur Vermeidung dieser Risiken trifft, beruht die Einschränkung der Praxis der Entfernung von Laser- oder gepulsten leichten Haaren auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses,2.) Aus den Aktenaussagen geht jedoch nicht hervor, dass nur ein Arzt mit Laser- oder Pulslichtgeräten ohne Gesundheitsrisiko umgehen kann und dass geeignetere Maßnahmen, wie die vorherige Untersuchung der von einem Arzt betroffenen Personen und die Durchführung der Handlungen durch qualifizierte Fachkräfte unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes, die Erreichung des mit der kritisierten Maßnahme verfolgten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht gewährleisten können.

54-06-07-005 Rechtswidrigkeit der Weigerung, die Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Aufstellung der Liste der medizinischen Handlungen aufzuheben, die nur von Ärzten durchgeführt werden kann, soweit diese Verordnung unter Verletzung der Niederlassungsfreiheit und der in den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierten Dienstleistungsfreiheit die Praxis der Laser- und gepulsten leichten Haarentfernung für Ärzte vorsieht, während andere besser geeignete Maßnahmen die Erreichung des angestrebten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gewährleisten könnten.,,,Die Aufhebung dieser Entscheidung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit gefährdet wird. Unter diesen Umständen ist es aus Gründen, die die erforderliche Unterstützung darstellen, notwendig, den Umfang der Maßnahme festzulegen. Die wesentliche Konsequenz dieser Entscheidung ist somit, dass die zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet sind, Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 nicht nur aufzuheben, soweit es sich um die Entfernung von Laser- und gepulstem Licht handelt, sondern auch solche Haarentfernungspraktiken durch Maßnahmen zu regeln, die darauf abzielen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes der Europäischen Union über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

55-03-01 Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist einer der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der

Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können, die durch die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet sind, und angesichts der Risiken, die er für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, und der Vorsichtsmaßnahmen, die er zur Verhütung dieser Risiken ergreift, beruht die Einschränkung der Praxis der Entfernung von Laser- oder gepulsten leichten Haaren auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses,Aus den Aktenaussagen geht jedoch nicht hervor, dass nur ein Arzt mit Laser- oder Pulslichtgeräten ohne Gesundheitsrisiko umgehen kann und dass geeignetere Maßnahmen, wie die vorherige Untersuchung der von einem Arzt betroffenen Personen und die Durchführung der Handlungen durch qualifizierte Fachkräfte unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes, die Erreichung des mit der kritisierten Maßnahme verfolgten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht gewährleisten können,Daher wird in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Aufstellung der Liste der medizinischen Verfahren, die nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen, nicht anerkannt, da sie diese Enthaarungsmethoden den Ärzten vorbehält, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.

61-035 Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist einer der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können, die durch die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet sind, und angesichts der Risiken, die er für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, und der Vorsichtsmaßnahmen, die er zur Verhütung dieser Risiken benötigt, beruht die Einschränkung der Praxis der Laser- oder gepulsten Leichthaarentfernung auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses,Aus den Aktenaussagen geht jedoch nicht hervor, dass nur ein Arzt mit Laser- oder Pulslichtgeräten ohne Gesundheitsrisiko umgehen kann und dass geeignetere Maßnahmen, wie die vorherige Untersuchung der von einem Arzt betroffenen Personen und die Durchführung der Handlungen durch qualifizierte Fachkräfte unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes, die Erreichung des mit der kritisierten Maßnahme verfolgten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht gewährleisten können,Daher wird in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Januar 1962 zur Aufstellung der Liste der medizinischen Verfahren, die nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen, nicht anerkannt, da sie diese Enthaarungsmethoden den Ärzten vorbehält, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.